



Cornelia Bergundthal  
Haldenstrasse 18  
5512 Wohlenschwil

+41 (0)56 491 10 80  
but.c.r@pop.agri.ch

AMERICAN STAFFORSHIRE TERRIER CLUB - SCHWEIZ

Wohlenschwil, 08.11.2008

### **Volksabstimmung im Kanton Zürich vom 30. November 2008 Neues Hundegesetz / Kampfhundeverbot**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich

Am 30. November dürfen/sollen/müssen Sie über das neue Hundegesetz des Kantons Zürich abstimmen.

Die Politiker welche ein Verbot für so genannte Kampfhunde im Kanton Zürich befürworteten, waren mit diesem Begehren im März 2008 im ersten Anlauf im Kantonsrat klar gescheitert.

Der Antrag, ein Verbot für Pitbulls und andere Rassen, die als gefährlich gelten, ins Hundegesetz aufzunehmen, wurde damals mit 113 zu 48 Stimmen deutlich abgelehnt.

In einem zweiten Anlauf, und dies hauptsächlich auf Betreiben der EVP/EDU, kippte aber die Meinung der Volksvertreter. Jetzt soll das Stimmvolk am 30. November 2008 darüber entscheiden. Man hat also Ihnen als Wähler den „sch warzen oder weissen Peter“ zugeschoben.

Hauptsächlich EVP/EDU Politiker sind der Meinung, dass der Kanton Zürich sicherer wird, wenn es „diese Hunde“ nicht mehr gibt.

Eine etwas simple Sicht der Dinge, angesichts der gesamtschweizerischen, offiziellen Zahlen der Biss-Statistik des BVET (Bundesamt für Veterinärwesen), welche diese Behauptung lügen straft.

Gewisse Parteien und ihre Politiker outen sich als realitätsimmun und sind beseelt vom Gedanken, die Zürcher Bevölkerung mit Gesetzen zu schützen, welche in anderen Kantonen gar nicht in Erwägung gezogen werden, und im Ausland wegen „Untauglichkeit“ bereits wieder aufgehoben wurden.

### **Hundegesetz; Hauptvorlage**

Hunde, als Teil unserer Gesellschaft, müssen ein gutes Sozialverhalten haben, und Hundehalter müssen Verantwortung tragen. Dies muss aber für ALLE Hunde gelten, losgelöst von der Rassenzugehörigkeit.

Ein Gesetz muss allen gerecht werden. Dies ist ein Grundsatz unseres Rechtsstaates.

Dieser Tatsache wird im neuen Hundegesetz (Hauptvorlage) Rechnung getragen.

Allerdings werden für bestimmte Hunderassen noch zusätzliche Auflagen festgelegt, welche von uns (American Staffordshire Terrier Club Schweiz) befürwortet werden.

## **Wahlempfehlung**

### **Hundegesetz; Hauptvorlage**

A: Kantonale Vorlage vom 14. April 2008 (ABI 2008, 628) **ist anzunehmen**

### **Stichfrage: Hundegesetz (% Hauptvorlage A1)**

C: Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die Hauptvorlage als auch die Variante von den Stimmberechtigten angenommen werden? (**"Ja"= Hauptvorlage**)

### **Hundegesetz; Variante mit Kampfhundeverbot**

**Gegen ein „Kampfhundeverbot“ (Rassenverbot) ist der American Staffordshire Terrier Club Schweiz aus folgenden Gründen:**

- Unverantwortliche Hundehalter werden sich bei einem Verbot von einzelnen Hunderassen nach anderen „adäquaten“ Rassen umschauen oder „Eigenkreationen“ züchten, welche keiner Rasse mehr zugeordnet werden können. Man darf gespannt sein, wie die Politiker dann dieser Entwicklung entgegenwirken wollen/werden.
- Der Auflistung von momentan 3 anerkannten Hunderassen (andere können nach Gutdünken noch folgen) und einem Phänotyp (optische Erscheinung) als „besonders gefährlich“, liegen weder wissenschaftliche Arbeiten noch statistische Erhebungen zu Grunde.
- Sämtliche Experten sind der Meinung, dass Rassenlisten/Rassenverbote nichts bringen. Solche Listen basieren allenfalls auf „Hörensagen“ und „Abschreiben“, und sind somit kein Indiz für eine potentielle Gefährlichkeit.
- Die willkürliche Auflistung von Rassen zeigt weder Wissen um Hunde, noch ein ehrliches Interesse, die Bevölkerung vor „gefährlichen Hunden“ zu schützen. Es ist ein Vorgaukeln von falscher Sicherheit vor dem „bösen Hund“, gepaart mit Aktivismus, welcher durch die Medien angetrieben wird.
- Halter der entsprechenden Hunderasse werden kriminalisiert. Eine solche Vorverurteilung ist eines Rechtsstaates unwürdig.

## **Wahlempfehlung**

### **Hundegesetz; Variante mit Kampfhundeverbot**

B: Kantonale Vorlage vom 14. April 2008 (ABI 2008, 628) **ist abzulehnen.**

Anstelle eines Rassenverbotes haben wir den Damen und Herren Politikern einen diesbezüglich sinnvolleren Massnahmenkatalog zukommen lassen, welcher hoffentlich einmal auf fruchtbaren Boden fallen wird.

## „Altes Hundegesetz“ von 1971

Grundsätzlich wäre auch das Hundegesetz von 1971 ausreichend, wenn es befolgt und der Vollzug durch die Behörden gewährleistet würde.

Diese Meinung vertritt die SVP und trifft damit den Nagel auf den Kopf: Gesetze sind nur gut und sinnvoll, wenn sie kontrolliert und durchgesetzt werden.

Festzustellen bleibt, dass das Unglück von Oberglatt hätte verhindert werden können, wenn die zuständigen Behörden frühzeitig und nach geltenden Gesetzen tätig geworden wären.

## Wahlempfehlung

Sollten Sie der Meinung sein, dass es kein neues Hundegesetz braucht, oder Sie beide Varianten für unnötig oder unbrauchbar erachten so ist:

A: Kantonale Vorlage vom 14. April 2008 (ABI 2008, 628) ist **abzulehnen**.

B: Kantonale Vorlage vom 14. April 2008 (ABI 2008, 628) ist **abzulehnen**.

## Wahlempfehlungen der Parteien

Zum Teil waren die Wahlempfehlungen zwar schön in Worte verpackt, der eigentliche Wille der Parteien blieb aber unverständlich. An dieser Stelle wurde ein „?“ eingefügt.

Partei	Hundegesetz: Hauptvorlage, ohne Kampfhundeverbot Variante A	Hundegesetz: mit Kampfhundeverbot Variante B	Stichfrage: Hundegesetz, (Hauptvorlage)
SVP	Nein	Nein	
SP	Ja	Stimmfreigabe	Stimmfreigabe
Grünen	Ja	Ja	?
CVP	Ja	Ja	A
EVP	Ja	Ja	B
FDP	Ja	Nein	A
EDU	?	JA	?

Was der geneigte Leser und Betrachter daraus ersehen kann, ist, dass selbst die Parteien zum Teil nicht wissen, was sie wollen.

Am 1. Dezember jährt sich der bedauerliche Unfall von Oberglatt zum dritten Mal. Er wird aber nach wie vor immer wieder von Politikern und den Medien bemüht, die Bevölkerung zu verunsichern, zu verängstigen und „Stimmung“ zu machen.

Zwischenzeitlich ist aber die Welt nicht stehen geblieben.

Allein 2007 gab es auf Schweizer Strassen 384 Todesopfer und 5235 Schwerstverletzte, und es wird trotzdem weiter Auto und Motorrad gefahren.

## **Zum Schluss**

Die Wahl und der Erwerb eines Hundes einer gewissen Rasse als Gefährten im Alltag ist ebenso Privatsache wie die Wahl eines Partners. Steht es tatsächlich Politikern und Stimmbürgern zu, über das Privatleben und die Präferenzen von Mitmenschen zu bestimmen, solange Dritte nicht gefährdet werden oder zu Schaden kommen?

Eine lesenswerte Lektüre ist in diesem Zusammenhang unsere Bundesverfassung, Art. 6 ff:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html>.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung in unserem Sinne.

Cornelia Bergundthal  
Präsidentin ASTC-Schweiz

Principiis obsta! - Wehret den Anfängen! (Cicero)

**Dieser Brief darf von allen Mitgliedern weitergeleitet werden an Redaktionen, Radiosender, Privatleute usw.**